



KOMMERZIELLE UND NICHT-KOMMERZIELLE EINFUHR VON HUNDEN, KATZEN UND FRETTCHE

Falls Sie mit Ihrem Haustier (Hund, Katze oder Frettchen) reisen, oder das Tier verkaufen oder einem anderen Besitzer übergeben wollen, sind Sie verpflichtet, bestimmte regeln zu befolgen, die sich abhängig vom Herkunftsland und/oder Zielland unterscheiden, zu befolgen. Die Reise mit Ihrem Haustier muss rechtzeitig und gut geplant sein, weil Sie für die Erfüllung der



vorgeschriebenen Anforderungen für die Einreise und/oder Bewegung auf dem Territorium der Republik Kroatien und der Europäischen Union verantwortlich sind. Dies bedeutet unter anderem, dass Sie vor der Abreise herausfinden und sich vergewissern müssen, welche Bedingungen zu diesem Zeitpunkt gültig sind. Falls Sie aus Staaten außerhalb der Europäischen Union kommen (den sog. Drittstaaten), sind die Bedingungen für die Einreise oder Einfuhr Ihres Haustieres viel strenger. Das heißt, wenn Ihr Haustier bei der Ankunft an der tierärztlichen Grenzkontrolle die vorgeschriebenen Anforderungen nicht erfüllt, kann Ihnen die Einreise in die Europäische Union verweigert werden bzw. das Tier kann in das Herkunftsland zurückgeschickt oder unter Quarantäne bis zur Erfüllung der vorgeschriebenen gesundheitlichen Bedingungen gestellt werden. Als letzte Möglichkeit kann das Tier sogar getötet werden. Als Tierbesitzer oder dessen Vertreter übernehmen Sie die volle Verantwortung und jegliche Kosten, die bei der Durchführung solcher Maßnahmen entstehen.

Geltende Vorschriften der Europäischen Union bezüglich der Kontrolle von Hunden, Katzen und Frettchen wurden angenommen, **um die menschliche Gesundheit und die Gesundheit der Haustiere vor Tollwut zu schützen** und in Finnland, Irland, Malta und Großbritannien wurden zusätzliche vorbeugende Maßnahmen angenommen, **um die parasitäre Invasion des Bandwurms *Echinococcus multilocularis* bei Hunden und Menschen unter Kontrolle zu bringen.**

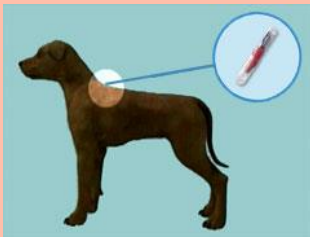
Unter **nicht-kommerziellen Reisen** von Hunden, Katzen und Frettchen versteht man eine Reise von bis zu fünf Haustieren (diese müssen nicht der gleichen Art sein, es können z. B. zwei Hunde und drei Katzen sein) in Begleitung des Besitzers oder einer anderen für sie verantwortlichen Person, vorausgesetzt, dass diese Tiere nicht verkauft und einem anderen Besitzer übergeben werden oder für andere kommerzielle Zwecke bestimmt sind. Ihr Standortwechsel muss durch den Bedarf des Standortwechsels ihres Besitzers, mit dem sie im gleichen Transportmittel reisen, angeregt werden. Im Falle von Flugreisen kann sich das Haustier zusammen mit dem Besitzer in der Passagierkabine befinden oder zeitlich und/oder räumlich vom Besitzer abgetrennt sein, d. h. der Besitzer befindet sich in der Passagierkabine während sich das Haustier im Kofferraum des gleichen Flugzeuges aufhält. Der Besitzer und das Haustier können auch mit getrennten Flugzeugen reisen, vorausgesetzt der Besitzer unterzeichnet eine Erklärung zur Übernahme der Verantwortung für das Haustier, in der er die Verantwortung z. B. dem Flugzeugkapitän oder der Fracht- und Transportagentur übergibt. Im Falle von getrennten Flügen ist der Besitzer verpflichtet, auf Antrag der zuständigen Kontrollbehörde in Form von Flugtickets oder Bordkarten nachzuweisen, dass seine Reise mit der Reise des Haustieres verbunden ist. Sollten diese Kriterien nicht erfüllt werden (wenn Tiere z. B. alleine reisen), hat die Reise einen **kommerziellen Charakter**.





Um einfach einzureisen und sich auf dem Territorium der Republik Kroatien und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ihrem Haustier bewegen zu können, müssen Sie über einen EU-Reisepass und/oder eine Veterinärbescheinigung verfügen, die von einem behördlich berechtigten Tierarzt ausgestellt wird, wobei er die in ihr enthaltenen Daten aufzeichnet und beglaubigt. Im Reisepass oder der Bescheinigung müssen die Daten über die Kennzeichnung des Tieres und der Tollwutimpfung eingetragen werden, in bestimmten Fällen sogar die Testdurchführung auf bestimmte Antikörpertiter und für einige EU-

Mitgliedstaaten die Bandwurm-Behandlung von *Echinococcus multilocularis* bei Hunden. Für Katzen, die aus Australien kommen, müssen Sie zusätzliche tierärztliche Bescheinigungen einreichen, mit denen Sie bestätigen, dass keine Gefahr vor Hendra-Viren besteht, für Hunde und Katzen aus Malaysia eine Bescheinigung für die Abwesenheit der Nipah-Viren.



Ihr Haustier muss ordnungsgemäß mit einem Mikrochip oder einer erkennbaren Tätowierung **gekennzeichnet sein**. Ab dem 03. Juli 2011 ist der Mikrochip das einzig gültige Verfahren zur Identifizierung von Hunden, Katzen und Frettchen. Eine Tätowierung wird nur dann anerkannt, wenn das Tier vor dem 03. Juli 2011 tätowiert wurde und diese auch deutlich erkennbar ist. In diesem Fall muss das Tier nicht zusätzlich mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Der Typ

des Mikrochips ist nicht vorgeschrieben, aber in den EU-Mitgliedstaaten werden Mikrochips, die der ISO-Norm 11784 oder 11785 entsprechen, verwendet. Falls der Mikrochip diesen Normen nicht entspricht, ist der Tierbesitzer verpflichtet, auf eigene Kosten einen entsprechenden Leser zu sichern, so dass der Mikrochip während der Überprüfung abgelesen werden kann. In den Vereinigten Staaten werden oft die sog. AVID Mikrochips benutzt, welche



mit den europäischen Mikrochips nicht kompatibel sind und deshalb spezielle Leser erfordern. Wenn Sie Zweifel am Typ des Mikrochips Ihres Hundes haben und ob ein spezielles Lesegerät benötigt wird, fragen Sie Ihren Tierarzt bzw. den Mikrochip-Hersteller. **Gemäß den Empfehlungen des Mikrochip-Herstellers, können Sie Ihr Haustier in jedem Alter des Tieres mit einem Mikrochip kennzeichnen, diese Kennzeichnung muss jedoch vor der Tollwutimpfung stattfinden. Falls das Haustier zuerst geimpft und dann erst mit einem Mikrochip gekennzeichnet wurde, wird die Impfung als ungültig betrachtet. In diesem Fall ist es erforderlich, das Tier nach der Kennzeichnung erneut gegen Tollwut zu impfen und danach 21 Tage vor der Einreise in das Territorium der Republik Kroatien und der Europäischen Union abzuwarten.** Um sicherzustellen, dass der Mikrochip lesbar ist, ist der Tierarzt verpflichtet, die Lesbarkeit des Mikrochips vor und nach

der Implantation zu prüfen. Erinnern Sie Ihren Tierarzt daran, die Mikrochip-Nummer bei jedem Tierarztbesuch abzulesen.

Nach der Implantation des Mikrochips muss Ihr Haustier gemäß den Empfehlungen des Herstellers **gegen Tollwut geimpft sein**. Erlaubt ist nur die Nutzung von inaktivierten und rekombinanten registrierten Impfstoffen. Der Einsatz von Lebendimpfstoffen ist nicht erlaubt. Die meisten Impfstoffhersteller empfehlen keine Impfung von Hunden, Katzen und Frettchen jünger als drei Monate. Studien haben gezeigt, dass die Impfung von Tieren, die jünger als drei Monate sind, oft keine zufriedenstellende Ergebnisse erbringt, weil die






von der Mutter über die Plazenta oder das Kolostrum erhaltenen Antikörper eine negative Auswirkung auf die Bildung von Antikörpern und die Erwerbung der Immunität nach der Impfung haben.



Die Regelungen der Europäischen Union erlauben den Mitgliedstaaten über ihre eigenen nationalen Regelungen zu entscheiden, d.h., ob und aus welchen Staaten sie den Eintritt von Hunden, Katzen und Frettchen, die jünger als drei Monate und ungeimpft sind, gewährleisten. **Gemäß dem Veterinärgesetz („Offizielles Amtsblatt“, Nr. 82/13) ist der Eintritt in die Republik Kroatien für Hunde, Katzen und Frettchen, die jünger als drei Monate und ungeimpft sind, erlaubt, soweit sie nur aus den Staaten aus Anhang II, Teile A und B der Verordnung (EG) Nr. 998/2003, bzw. aus**

folgenden Staaten kommen:

| | | | | |
|---|--|---|---|--|
|  - Andorra |  - Estland |  - Lettland |  die Niederlande |  - die Slowakei |
|  - Österreich |  - Finnland |  - Litauen |  - Norwegen |  - Slowenien |
|  - Belgien |  - Frankreich |  - Liechtenstein |  - Deutschland |  - Spanien |
|  - Bulgarien |  Griechenland |  - Luxemburg |  - Polen |  - Schweden |
|  - Zypern |  - Irland |  - Ungarn |  - Portugal |  - die Schweiz |
|  - Tschechien |  - Island |  - Malta |  - Rumänien |  - Vatikan |
|  - Dänemark |  - Italien |  - Monaco |  - San Marino |  - Großbritannien |

vorausgesetzt, dass diese Haustiere mit einem Mikrochip gekennzeichnet sind, über einen Reisepass verfügen, in dem die Mikrochip-Nummer eingetragen ist, und dass sie direkt aus dem Objekt des Züchters kommen, in dem sie sich von der Geburt an aufhielten und nicht im Kontakt mit wilden Tieren waren. Hunde und Katzen jünger als 56 Tage können nur in der Anwesenheit ihrer Mutter, auf die sie noch immer angewiesen sind, reisen.

Die Einreise von Hunden, Katzen und Frettchen älter als drei Monate auf das Territorium eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, einschließlich der Republik Kroatien, ist nur dann erlaubt, wenn mindestens 21 Tage seit dem Tag der ersten Impfung Ihres Haustieres vergangen sind (d. h., wenn das Tier am 01. Januar geimpft wurde, kann es frühestens am 22. Januar ins Land einreisen). Falls der Impfstoffhersteller eine Verpflichtung von zweimaliger Impfung vorschreibt, wird der Zeitraum von 21 Tagen ab dem Tag der zweiten Impfung gezählt (sog. „Auffrischungsdosis“). Wenn das Tier nach der ersten Impfung vor dem Gültigkeitsablauf der vorangegangenen Impfung regelmäßig geimpft wurde (vor Fristablauf „Impfung ist gültig bis“), ist die Wartezeit von 21 Tagen nicht nötig. In der Republik Kroatien besteht eine jährliche Impfpflicht der Haustiere gegen Tollwut. Die Gültigkeitsdauer der Impfung variiert und kann, abhängig von der Impfstoffart und den Angaben des Impfstoffherstellers, zwei oder drei Jahre dauern, vorausgesetzt, dass sie vom Tierarzt in den Unterlagen des Haustieres eingeschrieben und beglaubigt ist, andernfalls wird angenommen, dass die Gültigkeitsfrist der Impfung ein Jahr ist.





NICHT-KOMMERZIELLE REISEN VON HUNDEN, KATZEN UND FRETTCHEM ZWISCHEN DEN EU-MITGLIEDSTAATEN, NORWEGEN, ANDORRA, ISLAND, LIECHTENSTEIN, MONACO, SAN MARINO, DER SCHWEIZ UND DEM VATIKAN

Nicht-kommerzielle Reisen von Hunden, Katzen und Frettchen beziehen sich auf eine Reise von bis zu fünf Haustieren in der Begleitung des Besitzers oder einer anderen für sie verantwortlichen Person, vorausgesetzt, dass diese Tiere nicht verkauft und einem anderen Besitzer übergeben werden oder für andere kommerziellen Zwecke bestimmt sind. Während einer nicht-kommerziellen Reise mit Haustieren zwischen 28 EU-Mitgliedstaaten (Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Tschechien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Italien, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, der Niederlande, Deutschland, Polen, Portugal, Rumänien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Großbritannien), Norwegen, Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, San Marino, der Schweiz und dem Vatikan müssen die Tiere, unabhängig vom Zielland, über einen Reisepass für Haustiere gemäß dem Modell aus dem Anhang [Beschluss der Kommission 2003/803/EG](#) verfügen. Jeder Mitgliedstaat hat im Rahmen dieser Verordnung sein eigenes Modell für den Reisepass vorbereitet.



Im Reisepass müssen die Daten über die Kennzeichnung des Tieres und der Tollwutimpfung eingetragen werden. Das Tier muss ordnungsgemäß mit einem Mikrochip oder einer erkennbaren Tätowierung, die vor dem 03. Juli 2011 entstanden ist, gekennzeichnet sein. Falls der Mikrochip den ISO-Normen 11784 oder 11785 nicht entspricht, ist der Tierbesitzer verpflichtet, auf eigene Kosten einen entsprechenden Leser mit sich zu tragen. Das Tier muss vor der Tollwutimpfung unbedingt gekennzeichnet sein. Die Tollwutimpfung muss gemäß den Empfehlungen des Herstellers mindestens 21 Tage vor der geplanten Reise in ein anderes Land stattfinden.

Für die Einreise von Hunden auf das Territorium von Finnland, Irland, Malta und Großbritannien müssen die Hunde zusätzlich gegen Bandwürmer *Echinococcus multilocularis* behandelt werden und zwar mit Medikamenten auf der Basis von Praziquantel und anderen gleich wirksamen Arzneimitteln. Eine Behandlung gegen Echinococcus dürfen Sie nicht alleine durchführen, sondern einem berechtigten Tierarzt überlassen und zwar maximal 5 Tage (120 Stunden) und mindestens 1 Tag (24 Stunden) vor der geplanten Einreise in die genannten Länder. Der Tierarzt muss die Daten der Behandlung im Abschnitt VII des Reisepasses eintragen und beglaubigen. Für die Einreise in die Republik Kroatien ist eine Behandlung gegen Echinococcus nicht verpflichtend, jedoch wünschenswert.

Der Eintritt in die Republik Kroatien ist für Hunde, Katzen und Frettchen, die jünger als drei Monate und ungeimpft sind, erlaubt, soweit sie aus den 27 EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, San Marino, der Schweiz und dem Vatikan kommen, vorausgesetzt, dass diese Tiere mit einem Mikrochip gekennzeichnet sind, die Mikrochip-Nummer im Reisepass eingetragen ist und dass sie direkt aus dem Objekt des Züchters kommen, in dem sie sich von der Geburt an aufhielten und nicht im Kontakt mit wilden Tieren waren, was auch der Tierarzt im Abschnitt XI des Reisepasses eingetragen und beglaubigt hat. Vor der Reise in andere EU-Mitgliedstaaten müssen Sie herausfinden und sich erkundigen, ob diese Staaten eine Einreise von Haustieren, die jünger als drei Monate sind, gewährleisten.



KOMMERZIELLE REISEN VON HUNDEN, KATZEN UND FRETTCHEM ZWISCHEN EU-MITGLIEDSTAATEN, NORWEGEN UND DER SCHWEIZ

Kommerzielle Reisen von Hunden, Katzen und Frettchen beziehen sich auf eine Reise mit Haustieren, die verkauft werden, einem anderen Besitzer übergeben werden oder für andere kommerziellen Zwecke bestimmt sind oder falls eine Person sechs oder mehrere Haustiere für nicht-kommerzielle Zwecke mit sich führt sowie im Falle, dass das Haustier alleine reist, ohne die Anwesenheit des Besitzers.

Für eine kommerzielle Reise von Haustieren zwischen den EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz und Norwegen gelten die gleichen Regeln wie für nicht-kommerzielle Reisen, d. h., dass im Reisepass die Daten über die Kennzeichnung des Tieres (Mikrochip oder Tätowierung) und die Tollwutimpfung eingetragen sein müssen. Unter diesen Bedingungen muss der berechtigte Tierarzt des EU-Mitgliedstaates, aus dem das Haustier ausreist, innerhalb von 24 Stunden vor der Ausreise eine klinische Untersuchung des Tieres durchführen und im Abschnitt IX des Reisepasses bestätigen, dass das Tier gesund und fähig ist, die geplante Reise zum Zielland zu ertragen. Der amtliche Tierarzt des Herkunftsstaates des Haustieres wird eine Veterinärbescheinigung im TRACES-System (Computer-System für das Veterinärwesen, das den Informationsaustausch über durchgeführte Veterinärkontrollen zulässt) gemäß dem Modell aus Teil 1, Anhang E der Richtlinie 92/65/EEG ([Beschluss der Kommission 2012/112/EU](#)) erstellen und durch dieses System wird die zuständige Behörde des Ziellandes über die Ankunft des Tieres benachrichtigt. Die ausgedruckte Bescheinigung aus dem TRACES-System muss das Haustier zusammen mit dem Reisepass in das Zielland begleiten. Diese Bescheinigung ist 10 Tage ab dem Tag der Ausstellung gültig.

Bedingungen für die kommerzielle Reise von Hunden, Katzen und Frettchen gelten auch im Falle von nicht-kommerziellen Reisen von mehr als fünf Hunden, Katzen und Frettchen in der Anwesenheit ihres Besitzers, z. B. zu Zwecken von Ausstellungsbesuchen, Jagden oder professionelle Hundeschlittenrennen, wenn der Besitzer in Begleitung von sechs oder mehreren Tieren ankommt. Der Besitzer muss für sechs oder mehrere Haustiere einen Reisepass erstellen, in dem die Untersuchung des Tieres und die Veterinärbescheinigung bestätigt sind. Der Unterschied zu den oben genannten Bedingungen ist die Gültigkeit der Bescheinigung, die 4 Monate ab dem Ausstellungsdatum oder bis zum Ablauf der im Abschnitt IV des Reisepasses angegebenen Tollwutimpfung gültig ist, falls die Impfung früher abläuft. Bei nicht-kommerziellen Reisen von sechs oder mehreren Haustieren ist der berechtigte Tierarzt des Herkunftslandes nicht verpflichtet, das Zielland durch das TRACES-System zu benachrichtigen.





NICHT-KOMMERZIELLE REISEN VON HUNDEN, KATZEN UND FRETTCHEN AUS DRITTSTAATEN

Nicht-kommerzielle Reisen von Hunden, Katzen und Frettchen beziehen sich auf eine Reise von bis zu fünf Haustieren in der Begleitung des Besitzers oder einer anderen für sie verantwortlichen Person, vorausgesetzt, dass diese Tiere nicht verkauft und einem anderen Besitzer übergeben werden oder für andere kommerziellen Zwecke bestimmt sind. Ihr Standortwechsel muss durch den Bedarf des Standortwechsels ihres Besitzers, mit dem sie im gleichen Transportmittel reisen, angeregt werden. Im Falle von Flugreisen kann sich das Haustier zusammen mit dem Besitzer in der Passagierkabine befinden oder zeitlich und/oder räumlich vom Besitzer abgetrennt sein, d. h. der Besitzer befindet sich in der Passagierkabine während sich das Haustier im Kofferraum des gleichen Flugzeuges aufhält. Der Besitzer und das Haustier können auch mit getrennten Flugzeugen reisen, vorausgesetzt, der Besitzer unterzeichnet eine Erklärung zur Übernahme der Verantwortung für das Haustier, in der er die Verantwortung z. B. dem Flugzeugkapitän oder der Fracht- und Transportagentur übergibt. Der Inhalt der Erklärung kann im Punkt II.7 des Modells der Veterinärbescheinigung für nicht-kommerzielle Reisen von Haustieren gefunden werden. Im Falle von getrennten Flügen ist der Besitzer verpflichtet, auf Antrag der zuständigen Kontrollbehörde in Form von Flugtickets oder Bordkarten nachzuweisen, dass seine Reise mit der Reise des Haustieres verbunden ist.

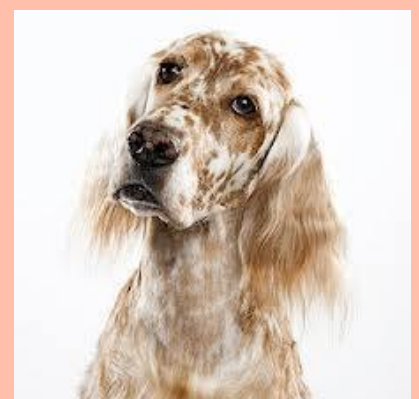


Bei nicht-kommerziellen Reisen von Hunden, Katzen und Frettchen müssen Sie über eine Veterinärbescheinigung für nicht-kommerzielle Reisen von Haustieren gemäß dem Modell aus [Anhang II des Beschlusses 2011/874/EU](#) verfügen, welche amtliche Tierärzte des Drittstaates bzw. des Herkunftslandes ausstellen. Bescheinigungen für Haustiere, die aus den Vereinigten Staaten ankommen, werden von dem berechtigten Tierarzt ergänzt und unterzeichnet und durch APHIS zusätzlich beglaubigt. Die Bescheinigung beinhaltet Daten über die Kennzeichnung des Tieres und der Tollwutimpfung und falls nötig Daten über die Testdurchführung auf bestimmte Antikörper gegen Tollwut und Behandlung gegen Echinococcus. Achten Sie darauf, dass Ihre Veterinärbescheinigung für die Einreise in die Europäische Union 10 Tage ab dem Ausstellungsdatum gültig ist, so dass Ihnen der Aufenthalt und das Reisen in der Europäischen Union mit Ihrem Haustier für die nächsten vier Monate oder bis zum Ablaufdatum der Tollwutimpfung ermöglicht wird, im Falle, dass die Gültigkeit der Tollwutimpfung früher abläuft.

In den meisten EU-Mitgliedstaaten, wie auch in der Republik Kroatien, erfolgt die Dokumenten- und Identitätskontrolle bei nicht-kommerziellen Reisen von Haustieren durch die Zollbeamten, denen Sie bei der Einreise in die Europäische Union die Kontrolle Ihres Haustieres anmelden müssen. Die Einreise ist nur über die zugelassenen Grenzübergangsstellen möglich, deren Verzeichnis Sie auf dem Link [Zugelassene Grenzübergangsstellen für Haustiere](#) finden können.

Nicht-kommerzielle Einreisen von Hunden, Katzen und Frettchen aus Drittstaaten in die Republik Kroatien und die Europäische Union sind zugelassen, soweit keine bestimmten Verbote oder Beschränkungen bestehen. Die Drittstaaten sind, abhängig von dem potenziellen Risiko für Ihren Hund, in zwei Gruppen unterteilt:

1. Staaten frei von Tollwut oder risikoarme Staaten und
2. Staaten mit hohem Risiko.



1. Staaten frei von Tollwut oder risikoarme Staaten sind im Teil C des Anhangs II. der Verordnung 998/2003: ([Verordnung 998/2003](#)) angegeben.

| | |
|----|--|
| AC | Ascension |
| AE | Vereinigte Arabische Emirate |
| AG | Antigua und Barbuda |
| AN | Niederländische Antillen |
| AR | Argentinien |
| AU | *Australien |
| AW | Aruba |
| BA | Bosnien und Herzegowina |
| BB | Barbados |
| BH | Bahrain |
| BM | Bermuda |
| BY | Weißrussland |
| CA | Kanada |
| CL | Chile |
| FJ | Fidschi |
| FK | Falklandinseln |
| HK | Hongkong |
| JM | Jamaika |
| JP | Japan |
| KN | St. Kitts und Nevis |
| KY | Kaimaninseln |
| LC | St. Lucia |
| MS | Montserrat |
| MU | Mauritius |
| MX | Mexiko |
| MY | *Malaysia |
| NC | Neukaledonien |
| NZ | Neuseeland |
| PF | Französisch-Polynesien |
| PM | Saint-Pierre und Miquelon |
| RU | Russische Föderation |
| SG | Singapur |
| SH | St. Helena |
| TT | Trinidad und Tobago |
| TW | Taiwan |
| US | Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich AS – Amerikanisch-Samoa, GU – Guam, MP – Nördliche Marianen, PR – Puerto Rico, VI – Amerikanische Jungferninseln), (eng. American Samoa, Guam, Northern Mariana, Puerto Rico, Vergin Islands U.S.) |
| VC | St. Vincent und die Grenadinen |
| VG | Britische Jungferninseln |
| VU | Vanuatu |
| WF | Wallis und Futuna |
| YT | Mayotte |



Bei der Einreise in die Republik Kroatien und die Europäische Union aus den risikoarmen Drittstaaten muss Ihr Haustier mit einem Mikrochip oder einer erkennbaren Tätowierung gekennzeichnet sein. Ab dem 03. Juli 2011 ist der Mikrochip das einzig gültige Verfahren zur Identifizierung von Hunden, Katzen und Frettchen. Eine Tätowierung wird nur dann anerkannt, wenn das Tier vor dem 03. Juli 2011 tätowiert wurde und diese auch deutlich erkennbar und in der Bescheinigung eingetragen ist. In der Europäischen Union sind der Typ und Marke des Mikrochips nicht vorgeschrieben, es werden aber

Mikrochips verwendet, die der ISO-Norm 11784 oder 11785 entsprechen. Falls der Mikrochip diesen Normen nicht entspricht, ist der Tierbesitzer verpflichtet, auf eigene Kosten einen entsprechenden Leser zu sichern, so dass der Mikrochip während der Überprüfung abgelesen werden kann. Gemäß den Empfehlungen des Mikrochip-Herstellers, können Sie Ihr Haustier in jedem Alter des Tieres mit einem Mikrochip kennzeichnen, diese Kennzeichnung muss jedoch vor der Tollwutimpfung stattfinden.

Haustiere, die aus den risikoarmen Drittstaaten kommen, müssen gegen Tollwut geimpft sein und es müssen mindestens 21 Tage seit dem Tag der ersten Impfung Ihres Haustieres vergehen, d. h., wenn das Tier am 01. Januar geimpft wurde, kann es frühestens am 22. Januar ins Land einreisen. Wenn das Haustier in den



früheren Jahren gegen die Tollwut geimpft wurde und dazu vor dem Gültigkeitsablauf der vorangegangenen Impfung regelmäßig geimpft wurde, ist die Wartezeit von 21 Tagen nicht nötig. Daten der vorangegangenen Impfungen müssen in der Veterinärbescheinigung eingetragen sein. Falls das Haustier zuerst geimpft und dann erst mit einem Mikrochip gekennzeichnet wurde, wird die Impfung als ungültig betrachtet. In diesem Fall ist es erforderlich, das Tier nach der Kennzeichnung erneut gegen Tollwut zu impfen und die Wartezeit von 21 Tagen zu beachten. **Bei einer direkten Einreise in die Europäische Union aus risikoarmen Staaten (z. B. Russland – Kroatien) oder einer**

indirekten Einreise, die sich auf eine Überfahrt durch andere risikoarmen Staaten bezieht, ist eine Testdurchführung der Tollwut-Antikörperbestimmung nicht nötig. Im Falle eines Transportes per Schiff oder Flugzeug ist der Übergang durch andere Staaten mit hohem Risiko erlaubt, solange das Tier im geschlossenen Bereich des internationalen Flughafens oder abgeschlossen auf dem Schiff bleibt. Der Länder-Status kann bezüglich der Tollwut einfach geändert werden, so dass Sie sich vor der Abreise über den aktuellen Status des Ziellandes erkundigen müssen. Der Eintritt aus risikoarmen Staaten in die Republik Kroatien ist für Hunde, Katzen und Frettchen, die jünger als drei Monate und ungeimpft sind, **nicht erlaubt. Die Einreise aus diesen Staaten ist für Hunde, Katzen und Frettchen frühestens im Alter von 15 Wochen erlaubt (erste Tollwutimpfung im Alter von 12 Wochen + 21 Tage „Wartezeit“).** Ähnliche Verbote gelten auch in den meisten



anderen EU-Mitgliedstaaten. Falls die Zollbeamten Zweifel am Alter des Tieres haben, sind sie berechtigt, den grenztierärztlichen Inspektor/ermächtigten Tierarzt um zusätzliche Untersuchungen bezüglich der Feststellung des Alters des Tieres zu bitten. Falls Unregelmäßigkeit gefunden werden, wird das Tier in das Herkunftsland zurückgeschickt oder getötet und gegen Sie werden geeignete Maßnahmen eingeleitet.



*BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR HUNDE UND KATZEN AUS MALAYSIA UND AUSTRALIEN

Für Hunde und Katzen aus MALAYSIA muss der Besitzer über eine zusätzliche Veterinärbescheinigung verfügen, mit der er folgendes bestätigt:



- a) Die Tiere waren in den letzten 60 Tagen vor der Ausfuhr nicht in Kontakt mit Schweinen,
- b) Die Tiere haben sich nicht in Einrichtungen aufgehalten, in denen in den letzten 60 Tagen Nipah Enzephalitis bemerkt wurde,
- c) Den Tieren wurde innerhalb von 10 Tagen vor der Ausfuhr in einem ermächtigten Labor für Testdurchführungen auf Antikörper von Nipah-Viren Blut entnommen und dieses dem IgG-ELISA-Test mit einem negativen Ergebnis unterzogen.

Für Katzen aus AUSTRALIEN muss der Besitzer über eine zusätzliche Veterinärbescheinigung verfügen, mit der er bestätigt, dass sich die Tiere nicht in Einrichtungen aufgehalten haben, in denen in den letzten 60 Tagen Hendra-Erkrankungen bestätigt worden sind.



2. Staaten mit hohem Risiko

Staaten mit hohem Risiko sind jene Drittstaaten, die nicht im Teil C des Anhangs II. der Verordnung 998/2003 angeführt sind, wie z. B. Albanien, Algerien, Brasilien, Montenegro, Indien, die Republik Südafrika, China, Mazedonien, Marokko, Serbien, Tunesien, die Türkei,...

Für die Einreise aus den Staaten mit hohem Risiko in die Republik Kroatien und die Europäische Union muss Ihr Haustier mit einem Mikrochip oder einer erkennbaren Tätowierung gekennzeichnet sein. Gemäß den Empfehlungen des Mikrochip-Herstellers, können Sie Ihr Haustier in jedem Alter des Tieres mit einem Mikrochip kennzeichnen, diese Kennzeichnung muss jedoch vor der Tollwutimpfung stattfinden. Falls das Haustier zuerst geimpft und dann erst mit einem Mikrochip gekennzeichnet wurde, wird die Impfung als ungültig betrachtet und es ist erforderlich, das Tier nach der Kennzeichnung erneut gegen Tollwut zu impfen. Da das Einreisen von Haustieren aus diesen Staaten mit einem hohen Risiko kommt, ist außer der obligatorischen Tollwutimpfung eine zusätzliche Testdurchführung auf bestimmte Tollwut-Antikörpertiter erforderlich.

Mit einer Testdurchführung auf bestimmte Tollwut-Antikörpertiter wird die Wirksamkeit der Tollwutimpfung untersucht. Frühestens 30 Tage nach der Tollwutimpfung Ihres Haustieres und mindestens 3 Monate vor der Einreise in die Europäische Union, entnimmt ein ermächtigter Tierarzt Ihrem Haustier eine Blutprobe, die er in ein von der EU berechtigtes Labor schickt, in dem mit einem Neutralisationstest von Antikörpern Antikörpertiter, der mindestens 0,5 IU/ml betragen muss, bestimmt wird. Falls das Haustier den erforderlichen Antikörpertiter nicht erreicht, muss die Tollwutimpfung wiederholt werden. Das Verzeichnis der berechtigten Laboratorien können Sie auf: [berechtigte Laboratorien](#) finden. Der Test muss nicht wiederholt werden, wenn das Tier regelmäßig geimpft wurde. Die vom berechtigten Labor erhaltene Bestätigung mit den Testergebnissen des Antikörpertiters muss der Veterinärbescheinigung beiliegen und stellt ihren wesentlichen Bestandteil dar.



Der Eintritt aus Staaten mit hohem Risiko in die Republik Kroatien ist für Hunde, Katzen und Frettchen die jünger als drei Monate und ungeimpft sind **nicht erlaubt. Die Einreise aus diesen Staaten ist für Hunde, Katzen und Frettchen frühestens im Alter von 7 Monaten erlaubt (erste Tollwutimpfung im Alter von 12 Wochen + 30 Tage für die Blutentnahme und Testdurchführung auf bestimmte Antikörpertiter + 3 Monate)**. Ähnliche Verbote gelten auch in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten. Falls die Zollbeamten Zweifel am Alter des Tieres haben, sind sie berechtigt, den grenztierärztlichen Inspektor/ermächtigten Tierarzt um zusätzliche Untersuchungen bezüglich der Feststellung des Alters und der Antikörpertiter des Tieres zu bitten. Falls Unregelmäßigkeit gefunden werden, wird das Tier in das Herkunftsland zurückgeschickt oder getötet und gegen Sie werden geeignete Maßnahmen unternommen.

Für die Einreise von Hunden auf das Territorium von Finnland, Irland, Malta und Großbritannien müssen die Hunde zusätzlich gegen Bandwürmer *Echinococcus multilocularis* behandelt werden und zwar mit Medikamenten auf der Basis von Praziquantel und anderen gleich wirksamen Arzneimitteln. Eine Behandlung gegen *Echinococcus* dürfen Sie nicht alleine durchführen, sondern einem berechtigten Tierarzt überlassen und zwar maximal 5 Tage (120 Stunden) und mindestens 1 Tag (24 Stunden) vor der geplanten Einreise in die genannten Länder. Der Tierarzt muss die Daten der Behandlung in die Veterinärbescheinigung eintragen. Für die Einreise in die Republik Kroatien ist eine Behandlung gegen *Echinococcus* nicht verpflichtend, jedoch wünschenswert.

Falls Sie als Bürger der Republik Kroatien oder eines anderen EU-Mitgliedstaates privat oder offiziell mit Ihrem Haustier in einen Drittstaat mit hohem Risiko reisen, besuchen Sie rechtzeitig vor der Abreise einen berechtigten Tierarzt, um Ihren Hund einer Blutentnahme zu unterziehen und die Blutprobe dem von der EU berechtigten Labor zu senden, um die Antikörpertiter zu bestimmen. Das befriedigende Testergebnis trägt der berechtigte Tierarzt in den Abschnitt V des Reisepasse ein. Falls Sie dieses Verfahren vermeiden, werden Sie bei der Rückkehr in die Europäische Union ganz gewiss Probleme haben, d.h., dass die Blutentnahme und Testdurchführung in Staaten außerhalb der Europäischen Union durchgeführt werden müssen, was auch eine Abwesenheit Ihres Haustieres für mindestens drei Monate einbezieht. Die Wartezeit von drei Monaten wird sich nicht auf Haustiere beziehen, die in die Europäische Union zurückkehren, soweit in ihrem Reisepass vom berechtigten Tierarzt die befriedigenden Testergebnisse vom Antikörpertiter Ihres Haustieres vor der Abreise aus der Europäischen Union eingetragen und beglaubigt worden sind. Die Testdurchführung sollte mindestens ein Jahr vor der Reise geplant werden, da es vor allem bei jungen Tieren, die zum ersten Mal geimpft werden, vorkommen kann, dass der erforderliche Antikörpertiter nicht erreicht wird. Ihr Haustier muss sich dem Test für die Bestimmung von Antikörpertiter in der Regel einmal im Leben unterziehen. Solange das Tier die nächsten Jahre vor dem Ablaufdatum der vorangegangenen Impfung regelmäßig geimpft wurde, ist die Blutentnahme und das Schicken der Blutprobe an das berechtigte Labor vor jeder Reise in Drittstaaten nicht nötig, weil das Ergebnis der Impfung als zufriedenstellend angesehen wird. Im Falle eines unbefriedigenden Testergebnisses muss das Haustier wieder einer Tollwutimpfung und dem Verfahren für die Bestimmung von Antikörpertiter unterzogen werden.



KOMMERZIELLE REISEN VON HUNDEN, KATZEN UND FRETTCHEN AUS DRITTSTAATEN

Kommerzielle Reisen von Hunden, Katzen und Frettchen beziehen sich auf eine Reise mit Haustieren, die verkauft werden, einem anderen Besitzer übergeben werden oder für andere kommerzielle Zwecke bestimmt sind, oder falls eine Person sechs oder mehrere Haustiere mit sich führt sowie im Falle, dass das Haustier alleine reist, ohne die Anwesenheit des Besitzers.

Bei kommerziellen Reisen von Hunden, Katzen und Frettchen müssen Sie über eine Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen, wie auch für nicht-kommerzielle Reisen von mehr als fünf Haustieren gemäß dem Modell aus [Anhang I. des Beschlusses 2011/874/EU](#) verfügen; diese Bescheinigungen werden von amtlichen Tierärzten des Drittstaates bzw. des Herkunftslandes ausgestellt. Bescheinigungen für Haustiere, die aus den Vereinigten Staaten ankommen, werden von dem berechtigten Tierarzt ergänzt und unterzeichnet und durch APHIS zusätzlich beglaubigt. Die Bescheinigung beinhaltet Daten über die Kennzeichnung des Tieres und der Tollwutimpfung und falls nötig Daten über die Testdurchführung auf bestimmte Antikörpertiter gegen Tollwut und Behandlung gegen Echinococcus. Achten Sie darauf, dass Ihre Veterinärbescheinigung für die Einreise in die Europäische Union 10 Tage ab dem Ausstellungsdatum gültig ist, so dass Ihnen im Falle einer nicht-kommerziellen Reise mit sechs und mehreren Haustieren der Aufenthalt und das Reisen in der Europäischen Union mit Ihrem Haustier für die nächsten vier Monate oder bis zum Ablaufdatum der Tollwutimpfung, falls die Gültigkeit der Tollwutimpfung früher abläuft, ermöglicht wird.

Eine kommerzielle Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen in die Republik Kroatien und andere EU-Mitgliedstaaten ist nur durch die berechtigten tierärztlichen Grenzkontrollstellen möglich. In der Republik Kroatien sind das die tierärztlichen Grenzkontrollstellen Bajakovo, Stara Gradiška, Nova Sela, Karasovići und der Flughafen Zagreb. Pflicht des Importeurs oder seines Vertreters ist es, die tierärztliche Grenzkontrolle über die Ankunft des Tieres zu benachrichtigen, damit eine tierärztliche Untersuchung durchgeführt werden kann. Der Importeur ist verpflichtet, 24 Stunden im Voraus eine Ankündigung zu erstellen und den ersten Teil des Gemeinsamen Veterinärdokumentes für die Einfuhr (GVDE) im TRACES-System zu erfüllen. Für die Untersuchung wird eine angemessene Erstattung gezahlt. Achten Sie auf die Arbeitszeit der tierärztlichen Grenzkontrollstellen. [Tierärztliche Grenzkontrollstellen](#)

Kommerzielle Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen in die Republik Kroatien und die Europäische Union ist nur bestimmten Drittstaaten, die im Abschnitt 2, Teil B und Teil D des Anhangs II. des Beschlusses 998/2003 oder Teil 1 des Anhangs II. des Beschlusses Nr. 206/2010 angegeben sind, erlaubt.

| Drittstaaten, aus denen die kommerzielle Einfuhr in die Europäische Union erlaubt ist | |
|---|------------------------------|
| AC | Ascension |
| AE | Vereinigte Arabische Emirate |
| AG | Antigua und Barbuda |
| AL | Albanien |
| AN | Niederländische Antillen |
| AR | Argentinien |
| AU | Australien |
| AW | Aruba |
| BA | Bosnien und Herzegowina |
| BB | Barbados |
| BH | Bahrain |
| BM | Bermuda |

| | |
|----|---|
| BY | Weißrussland |
| BW | Botswana |
| BZ | Belize |
| CA | Kanada |
| CL | Chile |
| CN | China |
| CO | Kolumbien |
| CR | Costa Rica |
| CU | Kuba |
| DZ | Algerien |
| ET | Äthiopien |
| FJ | Fidschi |
| FK | Falklandinseln |
| GT | Guatemala |
| HK | Hongkong |
| HN | Honduras |
| IL | Israel |
| IN | Indien |
| JM | Jamaika |
| JP | Japan |
| KE | Kenia |
| KN | St. Kitts und Nevis |
| KY | Kaimaninseln |
| LC | St. Lucia |
| MA | Marokko |
| ME | Montenegro |
| MG | Madagaskar |
| MK | Mazedonien |
| MS | Montserrat |
| MU | Mauritius |
| MX | Mexiko |
| MY | Malaysia |
| NA | Namibia |
| NC | Neukaledonien |
| NI | Nicaragua |
| NZ | Neuseeland |
| PA | Panama |
| PF | Französisch-Polynesien |
| PM | Saint-Pierre und Miquelon |
| PY | Paraguay |
| RS | Serbien |
| RU | Russische Föderation |
| SG | Singapur |
| SH | St. Helena |
| SV | San Salvador |
| SZ | Swasiland |
| TH | Thailand |
| TN | Tunesien |
| TR | Die Türkei |
| TT | Trinidad und Tobago |
| TW | Taiwan |
| UA | Ukraine |
| US | Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Amerikanisch-Samoa, Guam, Nördliche Marianen, Puerto Rico, Amerikanische Jungferninseln), (eng. American Samoa, Guam, |

| | |
|----|---|
| | Northern Mariana, Puerto Rico, Virgin Islands U.S.) |
| UY | Uruguay |
| VC | St. Vincent und die Grenadinen |
| VG | Britische Jungferninseln |
| VU | Vanuatu |
| WF | Wallis und Futuna |
| YT | Mayotte |
| ZA | Südafrika |
| ZW | Simbabwe |

Bei einer kommerziellen Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen müssen die Tiere ordnungsgemäß mit einem Mikrochip oder einer erkennbaren Tätowierung, die vor dem 03. Juli 2011 entstanden ist, gekennzeichnet sein. Falls der Mikrochip den ISO-Normen 11784 oder 11785 nicht entspricht, ist der Tierbesitzer verpflichtet, auf eigene Kosten einen entsprechenden Leser zu sichern, so dass der Mikrochip während der Überprüfung abgelesen werden kann. Gemäß den Empfehlungen des Mikrochip-Herstellers, können Sie Ihr Haustier in jedem Alter des Tieres mit einem Mikrochip kennzeichnen, diese Kennzeichnung muss jedoch vor der Tollwutimpfung stattfinden. Falls das Haustier zuerst geimpft und dann erst mit dem Mikrochip gekennzeichnet wurde, wird die Impfung als ungültig betrachtet und es ist erforderlich, das Tier nach der Kennzeichnung erneut gegen Tollwut zu impfen. Bei einer kommerziellen Reise müssen die Tiere gegen Tollwut geimpft sein und es müssen mindestens 21 Tage ab dem Tag der ersten Impfung vergehen. Falls das Haustier regelmäßig geimpft wurde, wird die Wartezeit von 21 Tagen nicht benötigt. Daten der vorangegangenen Impfung müssen in der Veterinärbescheinigung eingetragen sein.



Wie auch bei den nicht-kommerziellen Reisen sind die Drittstaaten, abhängig von dem potenziellen Risiko für Ihren Hund, in zwei Gruppen unterteilt:

3. Staaten frei von Tollwut oder risikoarme Staaten und
4. Staaten mit hohem Risiko.



Bei einer direkten Einreise in die Europäische Union aus den risikoarmen Staaten (z. B. Russland – Kroatien) oder einer indirekten Einreise, die sich auf eine Überfahrt durch andere risikoarmen Staaten bezieht, ist eine Testdurchführung der Tollwut-Antikörperbestimmung nicht nötig. Im Falle eines Transportes per Schiff oder Flugzeug ist der Übergang

durch andere Drittstaaten mit hohem Risiko erlaubt, solange das Tier im geschlossenen Bereich des internationalen Flughafens oder abgeschlossen auf dem Schiff bleibt. Der Länder-Status kann bezüglich der Tollwut einfach geändert werden, so dass Sie sich vor der Abreise über den aktuellen Status des Ziellandes erkundigen müssen. Der Eintritt aus den risikoarmen Staaten in die Republik Kroatien ist für Hunde, Katzen und Frettchen, die jünger als drei Monate und ungeimpft sind, nicht erlaubt. Die Einreise aus diesen Staaten ist für Hunde, Katzen und Frettchen frühestens im Alter von 15 Wochen erlaubt.

Bei der kommerziellen Einfuhr von Haustieren aus den Staaten mit hohem Risiko, ist außer der obligatorischen Tollwutimpfung eine zusätzliche Testdurchführung auf bestimmte Tollwut-Antikörpertiter erforderlich. Frühestens 30 Tage nach der Tollwutimpfung Ihres Haustieres und mindestens 3 Monate vor der Einreise in die Europäische Union entnimmt ein ermächtigter Tierarzt Ihrem Haustier eine Blutprobe, die er in ein von der EU berechtigtes Labor schickt, in dem mit einem Neutralisationstest von Antikörpern Antikörpertiter, der mindestens 0,5 IU/ml betragen muss, bestimmt wird. Falls das Haustier den erforderlichen Antikörpertiter nicht erreicht, muss die Tollwutimpfung wiederholt werden. Das Verzeichnis der berechtigten Laboratorien können Sie auf: [berechtigte Laboratorien](#) finden. Der Test muss nicht wiederholt werden, wenn das Tier regelmäßig geimpft wurde. Die vom berechtigten Labor erhaltene Bestätigung mit den Testergebnissen des Antikörpertiters muss der Veterinärbescheinigung beiliegen und

stellt ihren wesentlichen Bestandteil dar. Die Einreise aus diesen Staaten ist für Hunde, Katzen und Frettchen frühestens im Alter von 7 Monaten erlaubt (erste Tollwutimpfung im Alter von 12 Wochen + 30 Tage für die Blutentnahme und Testdurchführung auf bestimmte Antikörpertiter + 3 Monate).

Für die Einreise von Hunden auf das Territorium von Finnland, Irland, Malta und Großbritannien müssen die Hunde zusätzlich gegen Bandwürmer *Echinococcus multilocularis* behandelt werden und zwar mit Medikamenten auf der Basis von Praziquantel und anderen gleich wirksamen Arzneimitteln. Eine Behandlung gegen *Echinococcus* dürfen Sie nicht alleine durchführen, sondern einem berechtigten Tierarzt überlassen und zwar maximal 5 Tage (120 Stunden) und mindestens 1 Tag (24 Stunden) vor der geplanten Einreise in die genannten Länder. Der Tierarzt muss die Daten der Behandlung in die Veterinärbescheinigung eintragen. Für die Einreise in die Republik Kroatien ist eine Behandlung gegen *Echinococcus* nicht verpflichtend, jedoch wünschenswert.

